

Westdeutscher Rundfunk Köln
Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats

23. Juni 1992/m-d

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn
Reinhard Grätz MdL
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf 1



Betr.: Drucksache 11/3381

**Gesetzentwurf der Landesregierung
Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und
des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(5. Rundfunkänderungsgesetz)**

Sehr geehrter Herr Grätz,

dem Landtag Nordrhein-Westfalen liegt der Entwurf des Fünften Rundfunkänderungsgesetzes zur Beratung und Verabschiedung vor.
Der Verwaltungsrat hat sich in seiner Sitzung am 12. Juni 1992 mit dem Gesetzentwurf befaßt. Es wurde festgestellt, daß von den beabsichtigten neuen Regelungen unter anderem auch der Verwaltungsrat betroffen ist. Darüber hinaus sollten die anstehenden Beratungen genutzt werden, um einige weitere den Verwaltungsrat betreffende Bestimmungen des WDR-Gesetzes den Entwicklungen bzw. Sacherfordernissen anzupassen.

Mit Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrats sind die Unterzeichner beauftragt worden, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf folgende Stellungnahme abzugeben.

Zu Artikel 1 Ziffer 21 und Ziffer 23

In § 21 Absatz 3 Satz 1 Nr. 9 WDR-Gesetz wird für Beschaffungen bzw. Verträge die Betragsgrenze für das Zustimmungserfordernis durch den Verwaltungsrat von DM 100.000,-- auf DM 300.000,-- angehoben.
Ferner wird die Betragsgrenze für Unterrichtungen des Verwaltungsrats über den Abschluß von Verträgen über die Herstellung bzw. Lieferung von Programmteilen von DM 200.000,-- auf DM 500.000,-- bzw. von DM 500.000,- auf DM 1.000.000,-- erhöht.

Der Verwaltungsrat empfiehlt, es bei der bisherigen Betragsbezeichnung zu belassen. Unter Berücksichtigung bisheriger Erfahrungen ist ein Erfordernis für eine Veränderung der zustimmungspflichtigen Beträge nicht erkennbar. Zu bedenken ist, daß die angespannte Finanzlage und die mittelfristige Finanzentwicklung eine kritische Begleitung von Investitionsentscheidungen und Vertragsabschlüssen erforderlich macht.

Zu Artikel 1 Ziffer 19 und Ziffer 20

Die Wahlkriterien für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats sollten sich ausschließlich an der Aufgabenstellung dieses Organs orientieren. Eine solche Orientierung würde der Interessenlage des Westdeutschen Rundfunks entsprechen. Bei dem vorrangigen Ziel einer Gewährleistung der Kontrollfunktion durch sachkundige Organmitglieder ist eine Schematisierung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats bzw. der vorgesehene ständige Wechsel von Frauen und Männern nicht sinnvoll. Die in Artikel 1 Ziffer 19 vorgeschlagene Regelung sollte deshalb nochmals überprüft werden.

Der Verwaltungsrat regt des weiteren an, über die von der Landesregierung vorgelegten Änderungen hinaus zusätzlich in einigen Gesetzesbestimmungen Änderungen vorzunehmen, um sie bestehenden Sacherfordernissen anzupassen.

§ 20 Absatz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 3 WDR-Gesetz
hier: Amtsdauer des Verwaltungsrats

Die angespannte Finanzlage, der zunehmende Wettbewerb zwischen den konkurrierenden Programmanbietern, verbunden mit der Tatsache, daß die kommerziellen Programmgesellschaften aggressiv und rücksichtslos vorgehen - wie der Poker um die Fußballübertragungsrechte zeigt -, führen zu einer weiteren Überlegung hinsichtlich der Novellierung des WDR-Gesetzes.

Die Begleitung einer großen Rundfunkanstalt und die Wahrnehmung von Kontrollfunktionen im Bereich der Geschäftsführung und der Finanzen erfordern heute - anders als bei der Verabschiedung des gegenwärtigen WDR-Gesetzes im Jahre 1985 - neben der Sachkunde im zunehmenden Maße Erfahrung und Kontinuität.

Die erste Amtsperiode des Verwaltungsrats umfaßte in Berücksichtigung der Übergangsregelung in § 54 WDR-Gesetz den Zeitraum 1985 - 1988. Der gegenwärtige Verwaltungsrat wurde 1988 vom Rundfunkrat wiedergewählt; die Wahlperiode endet 1994. Da nach dem WDR-Gesetz nur eine einmalige Wiederwahl möglich ist, bedeutet dies, daß der gesamte Verwaltungsrat 1994 komplett zu ersetzen ist.

Der Verwaltungsrat regt an zu prüfen, ob es opportun ist, einen derartig radikalen Wechsel in einer schwierigen Phase des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems vorzunehmen.

Der Wechsel, der zum Wesen der Demokratie gehört, kann durch den Rundfunkrat, der die Wahl des Verwaltungsrats vorzunehmen hat, erfolgen. Durch Herausnahme der Regelung, nach der nur eine einmalige Wiederwahl in den Verwaltungsrat möglich ist, hätte der Rundfunkrat die Chance, bei Neuwahlen die verschiedensten Gesichtspunkte zu berücksichtigen, aber auch dem Erfordernis von Kontinuität Rechnung zu tragen.

In der Aussprache zu dem 5. Rundfunkänderungsgesetz haben mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats darauf hingewiesen, daß in Anbetracht der schwierigen und komplizierten Aufgabenstellung eine Einarbeitungsphase von 2 - 3 Jahren erforderlich sei. Erst dann könne auf der Grundlage gesammelter Erkenntnisse und Erfahrungen eine volle Effizienz entwickelt werden.

Ferner sieht das geltende WDR-Gesetz für die Mitglieder des Verwaltungsrats - anders als bei den Mitgliedern des Rundfunkrats, die nicht abwählbar sind - eine Möglichkeit der Abwahl durch den Rundfunkrat vor.

Grundsätzlich sollte aus Gründen der Kontinuität nach einer Regelung gesucht werden, die sichert, daß der Verwaltungsrat nicht in seiner Gänze ausgewechselt wird. Der in § 20 Absatz 1 enthaltene radikale Wechsel ist unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung des Verwaltungsrats problematisch.

§ 20 Absatz 4 WDR-Gesetz

hier: Wahl des / der Vorsitzenden des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte seiner vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder eine(n) Vorsitzende(n) auf die Dauer eines Jahres. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

Im Gegensatz zu dieser Regelung werden die Vorsitzenden der Organe Rundfunkrat bzw. Schulrundfunkausschuß für die Dauer der gesamten Wahlperiode des Organs, d.h. für 6 Jahre, gewählt. Die für den Verwaltungsrat abweichende Regelung ist nicht einsichtig; es wird angeregt, für die Wahldauer der Vorsitzenden der Organe eine einheitliche Regelung vorzunehmen.

§ 20 Absatz 5 WDR-Gesetz

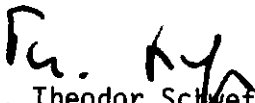
hier: Regelung der Aufwandsentschädigung

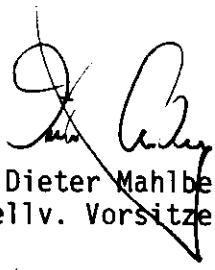
§ 20 Absatz 5 WDR-Gesetz bestimmt, daß nur die vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung haben. Ausgeklammert von dieser Regelung sind die beiden vom Personalrat entsandten Mitglieder. Diese erhalten keine Aufwandsentschädigung.

Der Verwaltungsrat regt an, diese Bestimmung, die sich bei einer juristischen Überprüfung mit Blick auf die Regelungen bei den Sparkassen bzw. Mitgliedschaften in Aufsichtsräten als problematisch erweisen könnte, zugunsten der beiden vom Personalrat entsandten Mitglieder zu ändern. Nach Auffassung des Verwaltungsrats sollten auch diese beiden Mitglieder eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Der Verwaltungsrat bittet, die in dieser Stellungnahme enthaltenen Anregungen bei der Änderung des WDR-Gesetzes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Theodor Schiefer
Vorsitzender


Dieter Mahlberg
Stellv. Vorsitzender